

## Allgemeinverfügung

### Widmung von Verkehrsflächen nach § 6 SächsStrG

Das Flurstück Nr. 1644/8, der Gemarkung Weinböhlen wird gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) mit sofortiger Wirkung als **beschränkt öffentlicher Weg** für den öffentlichen Fahr- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die oben bezeichnete Verkehrsfläche, Flurstück Nr. 1644/8, der Gemarkung Weinböhlen, trägt den Namen „**Parkweg**“. Träger der Straßenbaulast und Inhaber der Verkehrssicherungspflicht ist die Gemeinde Weinböhlen.

Die Pläne mit Darstellung der gewidmeten Verkehrsfläche liegen ab dem 28.06.2024 für die Dauer eines Monats in der Gemeindeverwaltung Weinböhlen, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhlen; Zimmer 17 während der Sprechzeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht aus.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch eingelegt werden. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Weinböhlen, Rathausplatz 2; 01689 Weinböhlen Bauamt, unter der Angabe der Gründe zu erheben.

Weinböhlen, 11.06.2024

*Zenker, Bürgermeister*



<p>Gemeinde Weinböhl          Baumt          Rathausplatz 2          01689 Weinböhl</p>	<p><b>Parkweg</b>  <b>beschränkt öffentlicher Weg</b></p>	
<p><b>Höhensystem: NN 76</b>          Netzsystem: ETR560,UTMZone 33 - EPSG: 25833</p>	<p>erstellt durch: <b>Globe</b>          Datum: ..... Maßstab: <b>1:1000</b></p>	